



Landkreis Potsdam – Mittelmark

Fachbereich Soziales / Fachdienst Kinder, Jugend und Familie

Datum: 30.12.2022

Geschäftsanweisung Nr. 3

Richtlinie zur Kostenerstattung im Rahmen des § 37 a SGB VIII

1. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 37a SGB VIII ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen durch den örtlich zuständigen Träger sicherzustellen. Mit dieser Verpflichtung wurde die Verpflichtung verknüpft, aufgewendete Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

2. Geltungsbereich

Nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst vom 01.01.2010 verkündet im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 30. Juni 2010 gilt diese Geschäftsanweisung für die Stadt Potsdam sowie den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Sie gilt für alle laufenden Fälle, in denen eine Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 a SGB VIII in Betracht kommt.

3. Verfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Erstattung von Verwaltungskosten nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 37 a SGB VIII nur auf den Zeitraum bis zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kraft Gesetzes nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bezieht.

Die Höhe der Kosten wird anhand der Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt ermittelt; maßgeblich ist dabei die jeweils zu Beginn eines Abrechnungszeitraumes aktuelle Empfehlung.

4. Berechnung

Zur Vereinheitlichung der Abrechnungen wird die Entgeltgruppe S 12 TVÖD SuE errechneten Personalkosten (KGST 2021/2022 Kosten eines Arbeitsplatzes) als Basis verwendet.

Personalkosten	70.900 €
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten (20% der Personalkosten)	14.180 €
Gesamt	94.780 €

ab dem 01.10.2022
Jahresarbeitsstunden (Kita/Soziales) 1625

ab dem 01.01.2023
Jahresarbeitsstunden (Kita/Soziales) 1594

(entspricht 58,33 bzw. 59,46 € je Stunde)

Somit ergeben sich:

- ab dem 01.10.2022 ein Zeitstundensatz in Höhe von 58,00 €
- ab dem 01.01.2023 ein Zeitstundensatz in Höhe von 59,00 €

Berechnungsbeispiele

a. jährliche Erstattungen
58,00 € x 18 Stunden = 1.044,00 € bzw. 59,00 € x 18 Stunden = 1.062,00 €

b. monatliche Erstattungen
58,00 € x 1,5 Stunden = 87,00 € bzw. 59,00 € x 1,5 Stunden = 88,50 €

5. Rechnungslegung

Die Vergütung erfolgt jährlich in Form einer Rechnung für den Einzelfall unter Angabe der zu betreuenden Familie, die aufgenommenen Kinder bzw. Jugendlichen und dem zuständigen Mitarbeiter/*in der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.

Die jährliche Höhe der Leistung wird seitens des Auftraggebers mit 1.044 € bzw. 1.062 € vergütet. Für die monatsgenaue Abrechnung ist die 1/12 – Regelung maßgeblich. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Inkrafttreten und Fortschreibung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Peggy Stübing
Fachdienstleiterin
Kinder, Jugend und Familie

- Verteiler:
- Team wirtschaftliche Jugendhilfe
 - Team Pflegekinderdienst/Fachberatung Kita
 - Fachbereichsleitung
 - FD 12 Personal und Organisation
 - Personalrat

